



Bern, den 10.12.2025

Nr. 071-16.1 USA

---

Zirkular

# Einfuhrzölle für Waren aus den Vereinigten Staaten

---

## 1 Hintergrund

Die Verordnung über Einfuhrzölle für Waren aus den Vereinigten Staaten ([SR 632.533.61](#)) tritt rückwirkend auf den 14.11.2025 in Kraft.

## 2 Umsetzung

### 2.1 Zollansätze bei der Einfuhr

Die Verordnung über Einfuhrzölle für Waren aus den Vereinigten Staaten (SR 632.533.61; nachfolgend "Verordnung") führt Zollsenkungen und Zollkontingente für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten ein. Die betroffenen Waren sind in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung aufgeführt. Der elektronische Zolltarif Tares wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angepasst.

Einfuhrzölle für Waren aus den Vereinigten Staaten: [Anhang 1](#)

Zollkontingente für Waren aus den Vereinigten Staaten: [Anhang 2](#)

### 2.2 Territorialer Anwendungsbereich

Als Ursprungswaren der Vereinigten Staaten gelten solche, welche ihre Ursprungseigenschaft im Zollgebiet der Vereinigten Staaten erlangt haben, welches die 50 Bundesstaaten, den District of Columbia und Puerto Rico umfasst.

### 2.3 Einfuhrveranlagungen im Rahmen der Verordnung vom 14.11.2025 bis 10.12.2025: Rückerstattung aufgrund eines Wiedererwägungsgesuchs

Aufgrund der rückwirkenden Anwendung auf den 14.11.2025 kann für Einfuhrveranlagungen von Ursprungswaren der Vereinigten Staaten (s. Ziffer 2.5), welche vom 14.11.2025 bis zum 10.12.2025 vorgenommen wurden, mittels Wiedererwägungsgesuch die Rückerstattung der Einfuhrzölle beantragt werden. Der Importeur muss Gewissheit darüber haben und auf Verlangen des BAZG nachweisen können, dass es sich um Ursprungswaren gemäss Ziffer 2.5 handelt. Dem Gesuch sind Kopien der betroffenen Veranlagungsverfügungen und der Begleitpapiere (Handelsrechnung, Lieferschein, Luftfrachtbrief und weitere Transportdokumente) beizulegen. Die unterschriebenen Gesuche sind schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

### **2.3.1 Anmeldungen im e-dec**

Da die Stammdaten nicht rückwirkend in e-dec eingepflegt werden, ist die Vorgehensweise wie folgt:

Wenn möglich reicht der Antragsteller eine neue Version der e-dec Zollanmeldung ein. Dabei muss der Zollansatz auf 0.00 gesetzt und mittels Richtigcode bestätigt werden.

Kann keine neue Version erstellt werden, passt das BAZG die Zollanmeldung in e-dec selbst an.

### **2.3.2 Spezialität Zollkontingente**

Wie bereits unter vorstehender Ziffer 2.3.1 ausgeführt, ist ausschliesslich der Zollansatz CHF 0.00 zu erfassen und mit dem Richtigcode zu bestätigen. Die ursprünglich angemeldete Zolltarifnummer (inkl. Schlüssel) ist unverändert zu belassen.

Der Zollansatz CHF 0.00 kann nur für Einfuhren geltend gemacht werden, die bereits ursprünglich im Rahmen des WTO-Zollkontingents erfolgt sind, also zum Kontingentszollansatz (KZA) mit einer Zuteilung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Bei gutheissendem Entscheid schreibt die zuständige Stelle des BAZG die Menge manuell dem entsprechenden Zugeständnis für die USA ab.

Der Inhaber von Zollkontingentsanteilen muss keine zusätzliche Meldung vornehmen.

## **2.4 Einfuhrveranlagung im Rahmen der Verordnung ab 11.12.2025**

Der Importeur beantragt die Veranlagung im Rahmen der Verordnung anlässlich der Einfuhr. Er muss Gewissheit darüber haben und auf Verlangen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit nachweisen können, dass es sich um Ursprungswaren gemäss Ziffer 2.5 handelt. Die Vorlage eines Ursprungsnachweises entfällt.

Damit in e-dec die US-Waren zollfrei angemeldet werden können, ist wie folgt vorzugehen:

- Ursprungsland und Versendungsland = US
- Präferenz: ja
- Dokumenttyp: 960 – «Verordnung Einfuhrzölle Vereinigte Staaten»; ohne Pflichtangabe von Nummern und Datum

## **2.5 Ursprungsregeln**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des WBF über die Ursprungsregeln für Waren aus den Vereinigten Staaten (s. [SR 632.533.611](#) bzw. Anhang).

## ANHANG

# Ursprungsregeln für Waren aus den Vereinigten Staaten

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Ursprungsregeln für Waren aus den Vereinigten Staaten fest, die in den Anhängen der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten aufgeführt sind.

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) *Herstellung*: jede Be- oder Verarbeitung, einschliesslich Zusammenbau;
- b) *Vormaterialien*: die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile;
- c) *Erzeugnis*: das Ergebnis der Herstellung, auch wenn es später als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden soll;
- d) *Zollwert*: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994<sup>1</sup> (Zollwertabkommen der WTO) zum Zeitpunkt der Einfuhr ermittelt wurde, oder, falls dieser nicht bekannt ist und nicht ermittelt werden kann, der erste ermittelbare Preis, der für die Vormaterialien gezahlt wurde;
- e) *Ab-Werk-Preis*: der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei der Ausfuhr des Erzeugnisses rückerstattet werden oder werden können;
- f) *Kapitel, Position und Unterposition*: ein Kapitel (zweistelliger Code), eine Position (vierstelliger Code) beziehungsweise eine Unterposition (sechsstelliger Code) gemäss der Nomenklatur des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren<sup>2</sup> (Harmonisiertes System oder HS).

## 2. Abschnitt: Ursprungserzeugnisse

### Art. 3 Ursprungserzeugnisse der Vereinigten Staaten

1. Ein Erzeugnis gilt als Ursprungserzeugnis der Vereinigten Staaten, wenn:

- a) es im Sinne von Artikel 4 vollständig in den Vereinigten Staaten gewonnen oder hergestellt wurde; oder
- b) die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Be- oder Verarbeitung verwendet wurden, im Sinne von Artikels 5 in ausreichendem Masse in den Vereinigten Staaten be- oder verarbeitet wurden.

---

<sup>1</sup> SR 0.632.20 Anhang 1A.9

<sup>2</sup> SR 0.632.11

2. Die Bedingungen nach Absatz 1 müssen im Zollgebiet der Vereinigten Staaten erfüllt werden; dieses umfasst die 50 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia und Puerto Rico.

#### **Art. 4      Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

Die folgenden Erzeugnisse gelten als vollständig in den Vereinigten Staaten gewonnen oder hergestellt:

- a) Mineralien und andere natürlich vorkommende Stoffe, die dort aus dem Boden, den Gewässern, dem Meeresboden oder dem Untergrund gewonnen oder entnommen wurden;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, einschliesslich Pilze, die dort angebaut und geerntet wurden;
- c) lebende Tiere, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort aufgezogenen lebenden Tieren gewonnen oder hergestellt wurden;
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- f) Erzeugnisse, die dort durch Jagd, Fallenstellerei, Fischerei oder Aquakultur gewonnen wurden; Aquakultur bezeichnet dabei die Zucht von Wasserorganismen, einschliesslich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Saatgut, durch Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse zur Steigerung der Produktion;
- g) Erzeugnisse, die dort durch Zellkulturen gewonnen oder hergestellt wurden; Zellkultur bezeichnet dabei die Kultivierung von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen ausserhalb eines lebenden Organismus unter kontrollierten Bedingungen wie der Temperatur, dem Nährmedium, dem Gasgemisch und dem pH-Wert;
- h) Erzeugnisse der Kapitel 29–39 des Harmonisierten Systems, die dort durch Fermentation gewonnen wurden; Fermentation bezeichnet dabei ein biotechnologisches Verfahren, bei dem menschliche, tierische oder pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefen, Pilze oder Enzyme verwendet werden;
- i) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die ausserhalb der Hoheitsgewässer eines Landes von einem in den Vereinigten Staaten registrierten und unter der Flagge der Vereinigten Staaten fahrenden Schiff gefangen wurden, sowie Erzeugnisse, die ausschliesslich aus solchen Erzeugnissen an Bord eines in den Vereinigten Staaten registrierten und unter der Flagge der Vereinigten Staaten fahrenden Fabrikschiffs hergestellt wurden;
- j) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten gewonnen wurden, sofern die Vereinigten Staaten das ausschliessliche Recht zur Ausbeutung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrunds besitzen;
- k) Abfälle und Schrott, die bei dort durchgeföhrten Produktionstätigkeiten anfielen;
- l) gebrauchte Erzeugnisse, die dort gesammelt wurden und nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden können;
- m) Teile von Erzeugnissen nach Buchstabe l;
- n) Erzeugnisse, die in den Vereinigten Staaten ausschliesslich aus den in den Buchstaben a–m aufgeföhrten Vormaterialien hergestellt wurden.

#### **Art. 5      Ausreichende Be- oder Verarbeitung**

Erzeugnisse, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, gelten als in ausreichendem Masse in den Vereinigten Staaten be- oder verarbeitet, wenn sie die im Anhang aufgeführten produktspezifischen Regeln erfüllen. Artikel 6 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 6      Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung**

1. Die folgenden Be- oder Verarbeitungen gelten als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen, unabhängig davon, ob die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt sind:
  - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports und der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
  - b) Einfrieren oder Auftauen;
  - c) Verpacken und Umpacken für Transportzwecke;
  - d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
  - e) Bügeln oder Pressen von Textilien oder Textilerzeugnissen;
  - f) einfaches Anstreichen und Polieren;
  - g) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
  - h) Färben von Zucker oder Formen von Zuckerwürfeln;
  - i) Schälen und Entfernen von Steinen, Kerngehäuse, Kernen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
  - j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
  - k) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Zusammenstellen;
  - l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
  - m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackungen;
  - n) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch unterschiedlicher Art;
  - o) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Erzeugnissen zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
  - p) Schlachten von Tieren.
2. Im Sinne von Absatz 1 gelten Be- und Verarbeitungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fähigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Ausrüstungen erforderlich sind.
3. Alle Be- und Verarbeitungen, die an einem Erzeugnis in den Vereinigten Staaten durchgeführt werden, sind zu berücksichtigen, um festzustellen, ob diese Be- und Verarbeitungen als nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.

#### **Art. 7      Massgebende Einheit**

1. Als massgebende Einheit für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gilt diejenige Einheit, die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebend ist.
2. Wenn eine Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen nach der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems unter einer einzigen Position eingereiht wird, so bildet das Ganze die massgebende Einheit.
3. Besteht eine Sendung aus einer Reihe identischer Erzeugnisse, die in dieselbe Position oder Unterposition eingereiht werden, so ist jedes Erzeugnis einzeln zu betrachten.

## **Art. 8 Verpackungen und Behälter**

1. Verpackungen und Behälter, in denen ein Erzeugnis zum Verkauf verpackt wird, bleiben bei der Prüfung der Erfüllung der produktspezifischen Regel im Anhang unberücksichtigt.
2. Sieht die produktspezifische Regel vor, dass der Zollwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft höchstens einen bestimmten Anteil des gesamten Zollwerts des Erzeugnisses ausmachen darf, so sind bei der Berechnung des Zollwerts dieser Vormaterialien auch Verpackungen und Behälter ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen.
3. Verpackungen und Behälter, die ausschliesslich zum Schutz der Erzeugnisse während des Transports verwendet werden, bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs der Erzeugnisse unberücksichtigt.

## **Art. 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge, Anleitungen und Informationsmaterial, die mit einem Gerät, einer Maschine, einer Ausrüstung oder einem Fahrzeug geliefert werden, gelten als Teil des betreffenden Erzeugnisses, wenn sie Teil der normalen Ausrüstung sind und im Ab-Werk-Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **Art. 10 Neutrale Elemente**

Neutrale Elemente, die nicht in die endgültige Zusammensetzung eines Erzeugnisses eingeflossen sind, wie Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstungen oder Maschinen und Werkzeuge, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieses Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

## **3. Abschnitt: Territoriale Anforderungen**

### **Art. 11 Territorialitätsprinzip**

Die in Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen in den Vereinigten Staaten ohne Unterbrechung erfüllt sein.

### **Art. 12 Nicht-Veränderung**

1. Ursprungserzeugnisse, für die eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten beantragt wird, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a) Sie sind mit den aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Erzeugnissen identisch.
  - b) Sie sind nach ihrer Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten in keiner Weise verändert oder umgewandelt worden.
  - c) Sie sind nach ihrer Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten ausschliesslich den folgenden Vorgängen unterzogen worden:
    1. dem Transit, Entladen, Umladen, der Lagerung, dem Trennen von Massengut und Aufteilen von Sendungen und anderen Vorgängen, die zur Erhaltung ihres Zustands erforderlich sind; oder
    2. dem Anbringen oder Aufkleben von Markierungen, Etiketten, Siegeln oder anderen Dokumenten zur Gewährleistung der Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften der Schweiz vor der Anmeldung der Veranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten.

2. Die unter Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Vorgänge können in jedem anderen Land als den Vereinigten Staaten stattgefunden haben, sofern die Sendungen in diesem Land unter zollamtlicher Überwachung geblieben sind.
3. Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten als erfüllt, sofern das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) keinen Grund hat, das Gegenteil anzunehmen. Es kann vom Importeur oder von dessen Vertreter geeignete Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verlangen, beispielsweise Frachtbriefe oder andere Transportdokumente oder die Kennzeichnung oder Nummerierung der Packstücke.

#### **4. Abschnitt: Einfuhrveranlagung im Rahmen der Verordnung**

##### **Art. 13 Erfordernisse bei der Einfuhr**

1. Eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten muss vom Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr des entsprechenden Ursprungserzeugnisses gemäss den geltenden Verfahren beantragt werden.
2. Verfügt der Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht über die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses, so kann er eine provisorische Zollabfertigung beantragen.
3. Ein Importeur, dem eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten gewährt wurde, muss alle relevanten Unterlagen während mindestens drei Jahren nach dem Datum der Gewährung der betreffenden Einfuhrveranlagung aufbewahren.

##### **Art. 14 Zusammenarbeit der Importeure mit dem BAZG**

1. Ein Importeur, der eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten beantragt oder erhalten hat, hat folgende Pflichten:
  - a) Er muss dem BAZG auf Verlangen die in den Artikeln 12 Absatz 3 und 13 Absatz 3 genannten Unterlagen vorlegen.
  - b) Wenn er erfährt oder Grund zu der Annahme hat, dass die Einfuhrveranlagung ungerechtfertigt war, muss er das BAZG unverzüglich über jede Änderung hinsichtlich des Ursprungs einer Ware unterrichten, für die die betreffende Veranlagung beantragt wurde.
2. Das BAZG kann jederzeit Kontrollen durchführen, die Buchhaltung der Importeure überprüfen und andere geeignete Massnahmen ergreifen.

##### **Art. 15 Verweigerung der Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten**

Erfüllt ein Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht oder kann der Importeur die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nicht nachweisen, so kann das BAZG eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten verweigern oder nicht entrichtete Zölle nachfordern.

##### **Art. 16 Ausserhalb der Vereinigten Staaten ausgestellte Rechnungen**

Ein Antrag auf eine Einfuhrveranlagung nach der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten wird auch dann angenommen, wenn die Rechnung nicht in den Vereinigten Staaten ausgestellt wurde.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Übergangsbestimmung für Transit- und Lagerwaren**

Die vorliegende Verordnung ist auch auf Erzeugnisse anwendbar, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten im Transit oder in vorübergehender Lagerung in einem Zolllager oder einer Freizone unter zollamtlicher Überwachung befinden. Für solche Erzeugnisse kann der Importeur bei Inkrafttreten der Verordnung über Einfuhrzölle betreffend die Vereinigten Staaten eine Einfuhrveranlagung nach dieser Verordnung beantragen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 14. November 2025 in Kraft<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 10. Dezember 2025 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## **ANHANG "PRODUKTSPEZIFISCHE REGELN"**

### ***Einleitende Bemerkungen***

Die produktspezifischen Ursprungsregeln («Product Specific Rule»; PSR) in diesem Anhang basieren auf HS2022. Die erste Spalte der Liste enthält Kapitel, Positionen oder Unterpositionen, und die zweite Spalte enthält die Warenbezeichnung. Für jeden Eintrag in den ersten beiden Spalten sind in den Spalten 3 und 4 eine oder zwei PSR vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein «ex», so bedeutet dies, dass die PSR in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil des Kapitels, der Position oder der Unterposition gilt, der in Spalte 2 genannt ist. Wenn für einen Eintrag in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine PSR angegeben ist, kann eine der beiden PSR angewendet werden. Wenn in Spalte 4 keine PSR angegeben ist, gilt die in Spalte 3 aufgeführte PSR.

Die PSR kann durch Arbeitsvorgänge in mehr als einem Unternehmen innerhalb der Vereinigten Staaten erfüllt werden, wenn diese Arbeitsvorgänge zusammengekommen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Eine in diesem Anhang aufgeführte PSR stellt den Mindestumfang der Be- oder Verarbeitungen dar, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit das Enderzeugnis die Ursprungseigenschaft erlangt. Ein über die PSR hinausgehender Umfang an Be- oder Verarbeitungen verleiht ebenfalls die Ursprungseigenschaft.

Wenn eine PSR in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, kann eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass alle verwendet werden.

Wenn eine PSR in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung die Verwendung anderer Materialien nicht aus.

Wenn eine PSR Vormaterialien ausschliesst, die in bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereiht sind, müssen diese Vormaterialien Ursprungswaren sein, damit die Erzeugnisse als Ursprungswaren gelten.

Wird ein Erzeugnis, das die in der Liste aufgeführten Bedingungen erfüllt und somit Ursprungseigenschaft erworben hat, als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, so gelten die für das Enderzeugnis geltenden Bedingungen nicht für dieses Vormaterial. Die Bestandteile dieses Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft bleiben unberücksichtigt.

«Herstellung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position»: Es können Vormaterialien jeder Position verwendet werden, einschliesslich solcher mit derselben Warenbezeichnung und Position wie das Enderzeugnis, vorbehaltlich etwaiger spezifischer Beschränkungen, die ebenfalls in den PSR enthalten sein können.

**Liste**

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig oder gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 4	Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 8	Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 13	Gummis, Harze und andere Pflanzensaft- und -auszüge	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 15	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten	Herstellen aus Vormaterialien jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Kapitels wie das Erzeugnis, wobei jedoch Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 19.02	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren von mehr als 20%	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis, bei dem das Gewicht der Vormaterialien der Kapitel 2 und 16 20% des Gewichts des hergestellten Enderzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 21	Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf: - Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Würzsosse; zusammengesetzte Würzmittel - Senfmehl, auch zubereitet und Senf	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl oder Senfpulver oder zubereiteter Senf verwendet werden Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 24 24.02	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper; ausgenommen: Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis  Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2403.19	
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei der der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 26	Erze, Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	

HS 2022		Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)		(3)	oder (4)
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position		
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position		
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position		
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 32	Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position		
Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position		
Kapitel 35	Eiweißstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 40.12	Runderneuerte oder gebrauchte Luftreifen aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Vormaterialien der Position 40.11	
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 46	Flechwaren; Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 48	Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 49	Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 50	Seide	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 51	Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 52	Baumwolle	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Kurzfasern	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tau; Seilerwaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 57	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 59	Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 60	Gewirkte oder gestrickte Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 70	Glas und Glaswaren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtpерlen, Edelsteine, Schmucksteine oder der gleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 72	Eisen und Stahl	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 73	Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; und Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 77	Für eine mögliche künftige Verwendung im HS reserviert		
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS 2022	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 82	Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 85	Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position	
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswwege	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 87	Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 88	Luft- oder Raumfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS 2022		Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 96	Verschiedene Waren	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS 2022	Warenbezeichnung	<b>Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	